

das Recht, sondern auch die Pflicht der Geschäftsleitungsmitglieder gewesen, die Jena im Jahre 1945 verlassen hätten;

d) die Sitzverlegung der Stiftung nach Heidenheim sei deshalb in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des in der Bundesrepublik gültigen Rechts erfolgt.

Die Haltlosigkeit dieser „Argumente“ wurde bereits im Zusammenhang mit der Erörterung des Urteils des britischen High Court im Zeiß-Prozeß dargelegt². Auch das schweizerische Urteil führt diese Argumente ad absurdum.

Die Frage, welche Behörde nach westdeutschem Recht zuständig sei, den Sitz von Stiftungen zu verlegen, ist für das Gericht irrelevant. In diesem Zusammenhang kommt es aber zu der Feststellung: „Die Heidenheimer Stiftung ist eine Neugründung, die den Gebrauch des Namens Carl Zeiß nicht von der Jenaer Stiftung abzuleiten vermag.“

Es ist zunächst wichtig, festzuhalten, daß nach Auffassung des Gerichts der rechtliche Sitz der Carl-Zeiß-Stiftung Jena war und ist. Heute besteht sie eindeutig im Rahmen der Rechtsordnung der DDR und wird geführt nach den Bestimmungen des von Abbe entwickelten und später in Kraft gesetzten Statuts, das in den §§ 3 und 121 eine Verlegung des Sitzes der Stiftung von Jena weg ausdrücklich verbietet.

Daß sich bestimmte Leute in Westdeutschland entgegen dem Statut der Carl-Zeiß-Stiftung zu Jena als „Wahrer“ dieser Stiftung bezeichnen und dabei von den in keiner Hinsicht zuständigen westdeutschen Behörden unterstützt werden, ändert nichts an den historischen Tatsachen und an der Rechtsgrundlage. Dennoch benutzt

² Vgl. Feige in NJ 1964 S. 595 ff.

§§ 46, 45 URG.

1. Zu den Pflichten der Partner eines Verlagsvertrags.

2. Zum Inhalt des Verschuldens bei der Verletzung von Pflichten aus einem Verlagsvertrag.

3. Zu den Voraussetzungen für den Rücktritt vom Verlagsvertrag.

Schiedsgericht beim Deutschen Schriftstellerverband, Schiedsspruch vom 19. November 1964.

Die Parteien schlossen am 7. November 1959 einen Verlagsvertrag über die Herausgabe einer Anthologie von Erzählungen über deutsche Dichter, die bis zum 1. Juli 1960 vom Herausgeber an den Verlag abgeliefert werden sollte. Als Honorar wurden 10 % vom Ladenpreis jedes verkauften Exemplars vereinbart. Hierauf erhielt der Herausgeber unter Zugrundelegung einer Auflage von 10 000 und eines Ladenpreises von 9 MDN ein erstes Honorarviertel in Höhe von 2 250 MDN als Vorschuß.

Der Ablieferungstermin wurde auf Bitten des Herausgebers mehrfach verlängert. Am 28. August 1962 schrieb der Verlag an den Herausgeber, es genüge, zunächst einen Plan des Ganzen und die für die Anthologie in Frage kommenden Bücher zuzusenden, und zwar bis Ende 1962. Auch dieser Termin wurde vom Herausgeber nicht eingehalten. Am 25. März 1963 erklärte der Verlag schriftlich die Kündigung des Vertrags.

Der Herausgeber widersprach dieser Kündigung. Er machte geltend, daß der Verlag ihm bis Ende 1963 Terminaufschub bewilligt habe und er lediglich unter den Bedingungen der Kälteperiode zu Anfang 1963 außerstande gewesen sei, den versprochenen Gesamtplan abzuliefern. Am 3. April 1963 übersandte er dem Verlag die Titelaufstellung sowie ein Paket mit Büchern, aus denen die Beiträge entnommen werden sollten. Der Verlag hielt auch in der Folgezeit an der ausgesprochenen Kündigung fest. Verhandlungen der Parteien über die weitere Gestaltung ihrer Beziehungen, darunter auch über ein Ersatzobjekt, blieben ohne Erfolg.

das westdeutsche Pseudounternehmen zur Zeit den Namen „Carl Zeiß“, da ihm der Goodwill dieses Namens einen Rechtsbruch wert ist².

3. Der Versuch des Pseudounternehmens, der Enteignung der beiden Jenaer Stiftungsbetriebe¹ besondere Bedeutung beizumessen, scheiterte ebenfalls. Das Schweizer Bundesgericht führte hierzu aus:

„Es ist nun nicht zu sehen, weshalb eine ausländische Enteignung, mag sie auch entschädigungslos erfolgt sein, beim Entscheid dieser rein wettbewerbsrechtlichen Frage nicht als Tatsache zu berücksichtigen sein sollte. Das widerspricht auch nicht der schweizerischen öffentlichen Ordnung. Würde unterstellt, die Enteignung sei nicht geschehen, so wäre übrigens das betreffende Vermögen als Eigentum der Carl-Zeiß-Stiftung in Jena zu behandeln, nicht als Eigentum der Carl-Zeiß-Stiftung in Heidenheim, der die Klägerin gehört und die, wie noch darzulegen sein wird, mit der von Abbe gegründeten Stiftung in Jena nicht identisch ist. Die erwähnte Fiktion würde also der Klägerin nicht nützen; sie vermöchte aber auch dem Beklagten nicht zu schaden ...“

¹ Wohin diese Unrechts-Konzeption führt, zeigt ein Urteil des Landgerichts München aus der jüngsten Zeit. Allen Ernstes wird darin auf Antrag der Mainzer „Zeiß / Schott-Leute“ den Volkseigenen Betrieben in Jena verboten, den Namen Jena zu benutzen, da - so argumentiert man - „Jenaer Glas“ in Mainz produziert werde. Man darf gespannt sein, wie das zuständige Oberlandesgericht auf die Berufung gegen dieses Urteil entscheiden wird.

² Daß die auf völkerrechtlich verbindlichen gesetzgeberischen Maßnahmen der damaligen SMAD beruhende Überführung der Jenaer Stiftungsbetriebe in Volkseigentum in keiner Weise den rechtlichen Fortbestand der Carl-Zeiß-Stiftung in Jena berührt, hat bereits das Oberste Gericht der DDR in seinem Urteil vom 23. März 1961 - 1 Uz 4/60 Pa. - (NJ 1961 S. 714) nachgewiesen.

In der auf Antrag des Verlags vor dem Schiedsgericht durchgeführten mündlichen Verhandlung beklagte sich der Herausgeber darüber, daß es zu keinem Zeitpunkt der Vertragsbeziehungen zu einer tieferen Zusammenarbeit mit dem Verlag gekommen sei. Sämtliche Terminverschiebungen seien mit dem Verlag vereinbart worden. Die Kündigung sei aus heiterem Himmel gekommen und sei nur aus dem Bestreben zu erklären, sich unter allen Umständen von dem Verlagsobjekt zu lösen.

Der Verlag dagegen führte aus, daß er nach den jahrelangen Terminverzögerungen des Herausgebers das Vertrauen zu ihm verloren habe und ihm eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zuzumuten sei.

Zum Abschluß der mündlichen Verhandlung sind beide Parteien übereingekommen, daß ihre Vertragsbeziehungen mit Wirkung vom 19. November 1964 als aufgelöst zu betrachten sind. Über die Höhe des dem Herausgeber für seine bisherige Arbeit zu zahlenden Honorars konnten sich die Parteien nicht einig und beantragten die Festsetzung dieses Honorars durch Schiedsspruch.

Aus den G r ü n d e n :

Bei der Bemessung des Arbeitshonorars geht das Schiedsgericht davon aus, daß der Erfolg eines Verlagsobjekts wie des vorliegenden entscheidend von der Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Parteien abhängt. Es ist ein wesentliches Verschulden des Verlags, daß es zu dieser Zusammenarbeit nie gekommen ist. Der Gedanke, zur Kontrolle der Gesamtkonzeption des Herausgebers zunächst einen Plan des Ganzen zu fordern und diesen mit dem Herausgeber durchzusprechen, hätte auf Initiative des Verlags bereits bei Vertragsabschluß, spätestens nach Verstreichen des ersten Ablieferungstermins im Jahre 1960 verwirklicht werden müssen, nicht erst im Jahre 1962. Es steht mit dem eigenen Verhalten des Verlags im Widerspruch, wenn er am 25. März 1963 ohne vorherige Androhung des